



Amtsblatt für Brandenburg

21. Jahrgang

Potsdam, den 16. Juni 2010

Nummer 23

Inhalt

Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Einführung technischer Regelwerke für den Straßenbau in Brandenburg - Technische Baubestimmungen Brücken- und Ingenieurbau	
- DIN-Fachbericht 101 „Einwirkungen auf Brücken“, Ausgabe März 2009	
- DIN-Fachbericht 102 „Betonbrücken“, Ausgabe März 2009	
- DIN-Fachbericht 103 „Stahlbrücken“, Ausgabe März 2009	
- DIN-Fachbericht 104 „Verbundbrücken“, Ausgabe März 2009	
- Nato-Standardisierungsübereinkommen, STANAG 2021, Ausgabe 2006	943
Abgabepreise für gebrauchte Pflastersteine und Straßenborde aus Naturstein an öffentliche Baulastträger	944

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten

Ankündigung der Festlegung zur Verwendung eines sonstigen Parameters zur Bestimmung des Erweiterungsfaktors nach § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 der Anreizregulierungsverordnung für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen - Einleitung eines Verfahrens und Anhörung gemäß § 67 Absatz 1 des Energie- wirtschaftsgesetzes zur beabsichtigten Entscheidung hinsichtlich der Festlegung zur Verwendung eines sonstigen Parameters nach § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 der Anreizregulierungsverordnung zur Bestimmung des Erweiterungsfaktors für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen	944
---	-----

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie

Anpassung von Erstattungspauschalen	947
---	-----

Landesumweltamt Brandenburg

Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für das Vorhaben zeitweilige Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten am Standort 16845 Neustadt/Dosse, Gewerbegebiet Ost	949
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Wasserfernleitung zwischen der Gemarkung Groß Luja und dem Industriegebiet Schwarze Pumpe	949

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Stadthafen Senftenberg	949
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Änderung einer Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Gütern und Abfällen in 15711 Königs Wusterhausen	950
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 16918 Wittstock, OT Freyenstein ...	951
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 17268 Templin	951
Erörterungstermin für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen in 16831 Rheinsberg, OT Heinrichsdorf	952
Erörterungstermin zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Beseitigung von Kleintierkörpern (Kleintierkrematorium) in 03096 Werben	952
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Landesärztekammer Brandenburg	
Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg	953
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	954
Insolvenzsachen	962
 NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	963

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Einführung technischer Regelwerke für den Straßenbau in Brandenburg

Technische Baubestimmungen Brücken- und Ingenieurbau

- **DIN-Fachbericht 101 „Einwirkungen auf Brücken“, Ausgabe März 2009**
- **DIN-Fachbericht 102 „Betonbrücken“, Ausgabe März 2009**
- **DIN-Fachbericht 103 „Stahlbrücken“, Ausgabe März 2009**
- **DIN-Fachbericht 104 „Verbundbrücken“, Ausgabe März 2009**
- **Nato-Standardisierungsübereinkommen, STANAG 2021, Ausgabe 2006**

Runderlass

des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
Abteilung 4 - Nr. 8/2010 - Verkehr -
Sachgebiet 05.2: Brücken- und Ingenieurbau;
Grundlagen
Vom 31. Mai 2010

Der Runderlass richtet sich an die

- Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg
- Straßenbaudienststellen der Landkreise, der kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau, Nummer 6/2009 vom 5. Juni 2009 teilt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit, dass die DIN-Fachberichte 101 bis 104 vom Deutschen Institut für Normung fortgeschrieben wurden und vorliegen.

Hiermit werden die DIN-Fachberichte 101 bis 104, Ausgabe März 2009, für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen im Land Brandenburg eingeführt.

Bei der Anwendung der DIN-Fachberichte 101 bis 104, Ausgabe März 2009, wird auf die dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau, Nummer 6/2009 vom 5. Juni 2009 als Anlage beigefügten „Hinweise zur Anwendung“ hingewiesen und gebeten, diese zu beachten beziehungsweise in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

Für den Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg wird die Anwendung empfohlen.

Die Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

- Nummer 10/2003 vom 7. März 2003
- Nummer 11/2003 vom 7. März 2003
- Nummer 12/2003 vom 7. März 2003
- Nummer 13/2003 vom 7. März 2003,

die mit Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, Nummer 27/2003 vom 10. April 2003 (ABl. S. 516) eingeführt worden sind, werden hiermit aufgehoben.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Nummer 6/1987 vom 4. Mai 1987, das mit Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, Nummer 34/1999 vom 1. Oktober 1999 eingeführt worden ist, wird hiermit aufgehoben.

Aufgrund der Umstellung auf die Normenreihe DIN EN 1337 für Lager im Bauwesen werden außerdem die Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau

- Nummer 14/1986 vom 30. April 1986
- Nummer 18/1987 vom 15. Dezember 1987
- Nummer 19/1997 vom 21. Mai 1997
- Nummer 21/1999 vom 25. August 1999

sowie das Rundschreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 30. September 1986, die mit Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, Nummer 34/1999 vom 1. Oktober 1999 eingeführt worden sind, aufgehoben.

Des Weiteren wird der Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, Nummer 27/2000 vom 2. August 2000 (ABl. S. 547) hiermit aufgehoben.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Nummer 6/2009 wurde im Verkehrsblatt 13/2009 vom 15. Juli 2009 veröffentlicht.

**Abgabepreise für gebrauchte Pflastersteine
und Straßenborde aus Naturstein
an öffentliche Baulastträger**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
Abteilung 4 - Verkehr
Vom 19. Mai 2010

Die Bekanntmachung richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV), Abteilung 5, Nummer 10/1997 - Straßenbau - vom 10. Juni 1997 (ABl. S. 602) wurden Regelungen zur Abgabe von Pflastersteinen, Straßenbordsteinen und Platten aus Naturstein, die bei Baumaßnahmen im Zuge von Bundesfern- und Landesstraßen anfallen, an öffentliche Baulastträger eingeführt.

Der Runderlass des MSWV, Abteilung 5, Nummer 10/1997 - Straßenbau - vom 10. Juni 1997 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Öffentliche Baulastträger können sich bei Bedarf an den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg wenden.

**Ankündigung der Festlegung zur Verwendung
eines sonstigen Parameters zur Bestimmung
des Erweiterungsfaktors nach § 10 Absatz 2 Satz 2
Nummer 4 der Anreizregulierungsverordnung
für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen**

**Einleitung eines Verfahrens und Anhörung
gemäß § 67 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes
zur beabsichtigten Entscheidung hinsichtlich
der Festlegung zur Verwendung eines sonstigen
Parameters nach § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4
der Anreizregulierungsverordnung
zur Bestimmung des Erweiterungsfaktors
für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
und Europaangelegenheiten
des Landes Brandenburg
als Landesregulierungsbehörde
Vom 2. Juni 2010

Das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg als Landesregulierungsbehörde leitet hiermit parallel zur Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Tele-

kommunikation, Post und Eisenbahnen ein Verfahren gemäß § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Nummer 3 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) zur Festlegung eines sonstigen Parameters nach § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ARegV zur Bestimmung des Erweiterungsfaktors ein. Es ist beabsichtigt, für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, die gemäß § 54 Absatz 2 Nummer 2 EnWG der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Brandenburg unterfallen, die nachfolgend dargestellte Entscheidung zu treffen.

Gemäß § 67 Absatz 1 EnWG wird hiermit Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme **bis zum 7. Juli 2010 (Posteingang)** gegeben. Diese ist zu richten an das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Referat 25, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam. Die Entscheidung wird anschließend im Amtsblatt für Brandenburg sowie im Internet veröffentlicht.

Festlegung (Entwurf)

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Nummer 3 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) hinsichtlich der Festlegung zur Verwendung anderer Parameter des Erweiterungsfaktors nach § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ARegV für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen

ergeht durch das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg als Landesregulierungsbehörde folgende

Entscheidung (Entwurf)

- I. Der Parameter „Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen“ wird für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen als Parameter nach § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ARegV festgelegt.
- II. Die Ermittlung des Parameters „Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen“ ergibt sich nach Maßgabe folgender Regelungen:
 1. Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen im Sinne dieser Festlegung sind grundsätzlich solche Einspeisepunkte, bei denen dezentrale Einspeisungen in das eigene Netz erfolgen. In der Spannungsebene Hochspannung sind davon abweichend die Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen im Hinblick auf Einspeisepunkte von EEG-Anlagen als Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zu zählen.
 2. Der Parameter „Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen“ wird mit einem Äquivalenzfak-

tor (z) gewichtet. Der Äquivalenzfaktor (z) wird für die jeweilige Ebene i wie folgt bestimmt:

$$\text{mit } z_i = \begin{cases} 1, \text{ wenn } i = HS \\ 1, \text{ wenn } \frac{I_{t,i}}{L_{t,i}^{\text{Entnahme}}} \leq 0,3 \\ \max \left[\frac{\sqrt{EP_{t,i}} - \sqrt{EP_{0,i}}}{\sqrt{AP_{t,i} + EP_{t,i}} - \sqrt{AP_{0,i} + EP_{0,i}}}; 1 \right], \text{ wenn } \frac{I_{t,i}}{L_{t,i}^{\text{Entnahme}}} > 0,3 \\ \text{mit } AP_{t,i} = AP_{0,i}, \text{ wenn } AP_{t,i} < AP_{0,i} \\ \text{mit } EP_{t,i} = EP_{0,i}, \text{ wenn } EP_{t,i} < EP_{0,i} \end{cases}$$

Die Bestimmung des Äquivalenzfaktors ist abhängig von dem Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast. Übersteigt dieses Verhältnis in den Spannungsebenen Mittelspannung und Niederspannung den Schwellenwert von 30 Prozent, wird der Äquivalenzfaktor individuell bestimmt. In der Spannungsebene Hochspannung beträgt der Äquivalenzfaktor stets 1.

3. Übersteigt das Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast in den Umspannebenen den Wert 1,3, so ändert sich die Definition der Jahreshöchstlast von der zeitgleichen lastseitigen Höchstlast hin zu der zeitungleichen und vorzeichenunabhängigen (flussrichtungsunabhängigen) Höchstbelastung aller Stationen einer Umspannebene.

III. Unter Berücksichtigung des neu festgelegten Parameters „Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen“ ergibt sich die in Anlage 2 zu § 10 ARegV dargestellte Formel zur Berechnung des Erweiterungsfaktors auf den Spannungsebenen nunmehr wie folgt:

1. Formel für die Spannungsebenen Hochspannung, Mittelspannung und Niederspannung

$$EF_{t,\text{Ebene } i} = 1 + \frac{1}{2} * \max \left[\frac{F_{t,i} - F_{0,i}}{F_{0,i}}; 0 \right] + \frac{1}{2} * \max \left[\frac{(AP_{t,i} + z_i * EP_{t,i}) - (AP_{0,i} + z_i * EP_{0,i})}{(AP_{0,i} + z_i * EP_{0,i})}; 0 \right]$$

2. Formel für die Umspannebenen Hochspannung/Mittelspannung und Mittelspannung/Niederspannung

$$EF_{t,\text{Ebene } i} = 1 + \max \left[\frac{L_{t,i} - L_{0,i}}{L_{0,i}}; 0 \right]$$

$$L = \begin{cases} L_i^{\text{Entnahme}}, \text{ wenn } \frac{I_t}{L_{t,i}^{\text{Entnahme}}} \leq 1,3 \\ L_i^{\text{Entnahme/Einspeisungen}}, \text{ wenn } \frac{I_t}{L_{t,i}^{\text{Entnahme}}} > 1,3 \end{cases}$$

Dabei ist:

$EF_{t,Ebene\ i}$	Erweiterungsfaktor der Ebene i im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode
z_i	Äquivalenzfaktor der Ebene i
$F_{t,i}$	Fläche des versorgten Gebiets der Ebene i im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode
$F_{0,i}$	Fläche des versorgten Gebiets der Ebene i im Basisjahr
$AP_{t,i}$	Anzahl der Anschlusspunkte in der Ebene i im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode
$AP_{0,i}$	Anzahl der Anschlusspunkte in der Ebene i im Basisjahr
$EP_{t,i}$	Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen der Ebene i im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode
$EP_{0,i}$	Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen der Ebene i im Basisjahr
L_i	Höhe der Last in der Ebene i im Basisjahr (L_0) und im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode (L_t)
$L_i^{Entnahme}$	Höchste zeitgleiche Summe der viertelstündlichen Leistungswerte aller Entnahmen aus einer Ebene i
$L_{t,i}^{Entnahme}$	Höchste zeitgleiche Summe der viertelstündlichen Leistungswerte aller Entnahmen aus einer Ebene i im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode
$L_i^{Entnahme/Einspeisungen}$	Die Summe der Beträge der vorzeichenunabhängigen maximalen Belastung (zeitgleich) aller Stationen einer Umspannebene i
I_i	Installierte dezentrale Erzeugungsleistung der Ebene i und aller nachgelagerten Ebenen im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode

Gründe

I.

Das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg ist gemäß § 54 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde für alle Netzbetreiber des Landes Brandenburg, an deren Elektrizitäts- oder Gasverteilernetz jeweils weniger als 100 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und deren Elektrizitäts- oder Gasverteilernetz nicht über das Gebiet des Landes Brandenburg hinausreicht.

Die Festlegung sonstiger Parameter gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ARegV erfolgt auf Grundlage des § 29 Absatz 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Nummer 3 ARegV.

II.

Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen können gemäß § 4 Absatz 4 ARegV einmal jährlich zum 30. Juni eines Kalenderjahres einen Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres stellen. Gemäß § 10 ARegV wird die nachhaltige Änderung der Versorgungsaufgabe während der Regulierungsperiode bei der Bestimmung der Erlösobergrenze durch einen Erweiterungsfaktor berücksichtigt. Eine nachhaltige Änderung der Versorgungsaufgabe liegt vor, wenn sich einer oder mehrere der Parameter *Fläche des versorgten Gebietes, Anzahl der Anschlusspunkte in Stromversorgungsnetzen, Jahreshöchstlast oder sonstige von der Regulierungsbehörde nach § 32 Absatz 1 Nummer 3 festgelegte Parameter* dauerhaft und in erheblichem Umfang ändern. Mit der zusätzlichen Verwendung des Parameters „Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen“ wird der Erweiterungsbedarf im Netz aufgrund des Zubaus dezentraler Erzeugungsanlagen abgebildet. Die Berücksichtigung dieses weiteren Parameters ist zur Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und zur Erreichung der Ziele des § 1 Absatz 1 EnWG erforderlich.

Bestätigt durch wissenschaftliche Untersuchungen (Gutachten zum Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV der Festlegung EWF Stand: 26. Mai 2010 - 6 - CONSENTEC GmbH)¹ kann der Anschluss von dezentralen Erzeugungsanlagen an ein Stromverteilernetz dazu führen, dass sich die Versorgungsaufgabe des Stromverteilernetzbetreibers nachhaltig ändert. Zudem können die Integration von dezentralen Erzeugungsanlagen und der Ausbau von Erzeugungskapazität im Stromnetz höhere Kosten bewirken, die eine etwaige entlastende Wirkung aus dem Bezug der vorgelagerten Netzebene überwiegen. Aus diesem Grund soll der neu festgelegte Parameter sicherstellen, dass Stromverteilernetzbetreibern Kosten für Erweiterungsinvestitionen, die sich bei einer nachhaltigen Änderung der Versorgungsaufgabe des Netzbetreibers aufgrund der Integration von dezentralen Erzeugungsanlagen im Laufe der Regulierungsperiode ergeben, bei der Bestimmung der Erlösobergrenze berücksichtigt werden. Dies entspricht dem gesetzgeberischen Ziel, den Netzzugang für dezentrale Erzeugungsanlagen langfristig sicherzustellen, indem die erforderlichen Mittel zum gegebenenfalls notwendigen Ausbau des Versorgungsnetzes den Netzbetreibern zur Verfügung gestellt werden. Um diesen Umständen sachgerecht Rechnung zu tragen, hat sich das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg zur Einführung des neuen Parameters „Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen“ entschlossen. Die im Folgenden beschriebene nähere Ausgestaltung des Parameters folgt den wissenschaftlich bestätigten Notwendigkeiten im Bezug auf eine sachgerechte Berücksichtigung der Kostenfolgen der Integration dezentraler Erzeugungsanlagen.

¹ Veröffentlicht auf der Internetseite der Bundesnetzagentur: www.bundesnetzagentur.de

Der zusätzliche Anschluss von Erzeugungsanlagen wirkt in der Regel wie ein (Entnahme-) Anschlusspunkt und kann zu einem Erweiterungsbedarf und somit kostentreibend wirken. Die durch den Anschluss von Erzeugungsanlagen bedingten Netzerweiterungen werden somit in den Spannungsebenen durch den Parameter „Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen“ abgebildet.

Der Zubau dezentraler Erzeugungsanlagen in der Hochspannung wirkt sich allerdings auf den hierdurch verursachten Umfang der Netzverstärkungen unterschiedlich aus. Netzverstärkungen in der Hochspannung hängen dabei stärker von der unterschiedlichen installierten Erzeugungsleistung und der unterschiedlichen Aufnahmefähigkeit eines Netzgebietes ab als in den unterlagerten Netzebenen. Es ist dennoch davon auszugehen, dass der Zubau dezentraler Erzeugungsanlagen, insbesondere durch den Ausbau von EEG-Anlagen in der Hochspannung, Netzstrukturveränderungen und somit auch zusätzliche Kosten zur Folge hat. Vor diesem Hintergrund wird der Anschluss von dezentralen Erzeugungsanlagen in der Hochspannung ebenfalls berücksichtigt. Da die installierte dezentrale Erzeugungsleistung einzelner Einspeisungen in der Hochspannung von Fall zu Fall sehr unterschiedlich ist, sind im Hinblick auf den Ausbau von EEG-Anlagen nicht die Einspeisepunkte in das eigene Netz, sondern die Anzahl der einzelnen Einrichtungen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien nach § 3 Nummer 1 EEG zu zählen.

III.

Der zunehmende Ausbau dezentraler Erzeugungsanlagen kann eine Lastflussumkehr (Rückspeisung) bewirken, die zu einer Spannungsbandverletzung führen kann. Sind die Leitungsabgänge so dimensioniert, dass der zulässige Spannungsfall weitgehend ausgenutzt ist, so kann eine Spannungsanhebung aufgrund der Integration dezentraler Erzeugungsanlagen am Beginn eines Abgangs zu einer Spannungsbandverletzung führen. Eine Spannungsbandverletzung, bedingt durch Rückspeisungen, ist insbesondere dann zu erwarten, wenn die installierte Erzeugungsleistung 30 bis 40 Prozent der Jahreshöchstlast übersteigt. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass der Aufbau zusätzlicher Netzstrukturen („einspeisebedingtes Parallelnetz“) erforderlich wird. Zwischen dem Anschluss von dezentralen Erzeugungsanlagen und dem Aufbau zusätzlicher Netzstrukturen besteht grundsätzlich ein wurzelförmiger Zusammenhang. Vor diesem Hintergrund ist ab dem zuvor genannten Grenzwert die Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen mit einem *individuellen* Äquivalenzfaktor zu gewichten.

Der anzuwendende Äquivalenzfaktor berücksichtigt somit den zusätzlichen Netzausbau, der sich ab dem Überschreiten von 30 Prozent der installierten Erzeugungsleistung an der Jahreshöchstlast ergibt. Der Äquivalenzfaktor ist dabei von der relativen Zunahme der Einspeisepunkte beeinflusst. Ein etwaiger Rückgang der Anschlusspunkte bleibt hierbei unberücksichtigt.

Einspeisepunkte in der Niederspannung, die gleichzeitig Anschlusspunkte sind (zum Beispiel Photovoltaikanlagen auf Hausdächern) und bereits als Anschlusspunkte bei der Bestim-

mung des Erweiterungsfaktors berücksichtigt werden, sind ab dem zuvor genannten Grenzwert zusätzlich als Einspeisepunkte zu zählen. Dies ist aufgrund des notwendigen Aufbaus zusätzlicher Netzstrukturen („einspeisebedingtes Parallelnetz“) auch bedingt durch Einspeisepunkte, die gleichzeitig Anschlusspunkte sind, sachlich gerechtfertigt.

Aufgrund der stark einzelfallbezogenen Auswirkungen des Zubaus dezentraler Erzeugungsanlagen in der Hochspannung ist der oben beschriebene Ansatz eines individuellen Äquivalenzfaktors und eine Abgrenzung über eine pauschale Belastungsgrenze nicht geboten. Daher erfolgt in der Hochspannung eine einheitliche Gewichtung des Parameters Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen mit dem Wert 1.

IV.

Der Anschluss dezentraler Erzeugungsanlagen kann ebenso zu erhöhtem Ausbaubedarf in den Umspannebenen führen. Wird die Höchstbelastung der Transformatoren vom „Abtransport“ der Erzeugungsleistung bestimmt, so kann der Zubau dezentraler Erzeugungsanlagen zu einer steigenden Zahl von Ortsnetzstationen beziehungsweise zusätzlicher Umspannkapazität führen. Dies ist der Fall, wenn das Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast den Wert 1,3 übersteigt. Der zusätzliche Erweiterungsbedarf steigt dann annähernd linear mit der Höhe der installierten dezentralen Erzeugungsleistung und wird durch die Veränderung der Definition der Jahreshöchstlast berücksichtigt.

Durch die Änderung der Definition der Jahreshöchstlast von der zeitgleichen lastseitigen Höchstlast hin zu der zeitungleichen vorzeichenunabhängigen (flussrichtungsunabhängigen) Höchstbelastung aller Stationen einer Umspannebene wird der erhöhten Belastung der Umspannebenen und dem damit verbundenen erhöhten Ausbaubedarf Rechnung getragen, da die Leistungshöhe der Rückspeisung wie eine Entnahmelast behandelt wird.

Die Definition des Parameters „Höhe der Last“ wird nach wie vor als Entnahmelast definiert, sofern der zuvor genannte Grenzwert nicht erreicht wird.

Anpassung von Erstattungspauschalen

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Frauen und Familie
Vom 28. Mai 2010

Auf Grund des § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 6 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Kostenerstattung für die Aufnahme der Spätaussiedler und ausländischen Flüchtlinge in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg (Erstattungsverordnung - ErstV) vom 29. Januar 1999 (GVBl. II S. 99), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September

2005 (GVBl. II S. 508), werden die Erstattungspauschalen mit Wirkung vom 1. Januar 2010 wie folgt festgesetzt und bekannt gemacht:

1. Die Jahrespauschale nach § 1 Absatz 1 beträgt 2 165 Euro.
2. Die Jahrespauschale nach § 1 Absatz 2 beträgt 7 268 Euro.
3. Die jährliche Pauschale pro Personalstelle nach Anlage 1 beträgt 48 029 Euro.
4. Die jährliche Pauschale für die zusätzliche Personalstelle nach Anlage 2 Nummer 1 beträgt 48 029 Euro.

Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für das Vorhaben zeitweilige Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten am Standort 16845 Neustadt/Dosse, Gewerbegebiet Ost

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 5. Juni 2010

Die Firma DB Schrott- und Buntmetallhandel GbR, Wachtelfeld 7 in 14612 Falkensee beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Gemeinde Neustadt (Dosse); Gemarkung Kampehl, Flur 2, Flurstücke 170 und 171 für die zeitweilige Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 8.9 b) Spalte 2 des Anhanges der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Wasserfernleitung zwischen der Gemarkung Groß Luja und dem Industriegebiet Schwarze Pumpe

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 15. Juni 2010

Die ASG Altstadtsanierungsgesellschaft Spremberg GmbH, Muskauer Straße 96 d in 03130 Spremberg plant die Errichtung und den Betrieb einer 12 km langen Wasserfernleitung zwischen

der Wasserfassung in der Gemeinde Groß Luja und dem Industriegebiet Schwarze Pumpe im Landkreis Spree-Neiße.

Gemäß Anlage 1 Nummer 19.8.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Absatz 1 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Unterlagen vom 22. Januar 2010 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 270)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Stadthafen Senftenberg

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 15. Juni 2010

Der Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg, Großkoschen, Straße zur Südsee 1 in 01968 Senftenberg plant die Errichtung und den Betrieb eines Jachthafens mit 120 Liegeplätzen und einem Anleger für Fahrgastschiffe am Nordufer des Senftenberger Sees im Stadtgebiet von Senftenberg (Landkreis Oberpreewald-Lausitz).

Gemäß Anlage 1 Nummer 13.12 Spalte 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Absatz 1 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Unterlagen vom 12. Februar 2010 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 270)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Änderung einer Anlage zur
Lagerung und zum Umschlag von Gütern und
Abfällen in 15711 Königs Wusterhausen**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 15. Juni 2010

Die Firma LUTRA Mittelbrandenburgische Hafengesellschaft mbH, Hafenstraße 18 in 15711 Königs Wusterhausen beantragt die Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Änderung der offenen Anlage zum Be- oder Entladen und Lagern von staubenden Schütt-

gütern (Hafen) auf den Grundstücken in 15711 Königs Wusterhausen, Hafenstraße 18, Gemarkung Königs Wusterhausen, Flur 12, Flurstücke 203, 194, 191, 237 und Gemarkung Wildau, Flur 9, Flurstücke 183, 85/2. Im Bereich des Nordhafens sollen weitere vier Umschlag- und Lagerflächen unter Beibehaltung der Gesamtumschlagkapazität errichtet und betrieben werden. Gegenstand des Antrages ist weiterhin die Erhöhung der Gesamtlagermenge aller Güter, darunter auch für Schrott von 750 t auf 1.450 t. Das Betriebsregime des Hafens wird nicht geändert. Bei dem Hafen handelt es sich um eine Anlage der Nummer 8.15 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die mit der Lagerung von Schrott eine Anlage nach Nummer 8.9 b) Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV einschließt. Die Änderung der Anlage zur Lagerung von Schrott stellt ein Vorhaben der Nummer 8.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar, für das nach § 3c UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen war.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer
Biogasanlage in 16918 Wittstock, OT Freyenstein**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 15. Juni 2010

Die EPURON Energy Park 87 GmbH & Co. KG, Anckelmannsplatz 1 in 20537 Hamburg, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung **Freyenstein** (Landkreis Ostprignitz-Ruppin), **Flur 1, Flurstücke 1037 und 1379** (jeweils teilweise) **eine Biogasanlage mit Gaslagerung zu errichten und zu betreiben.**

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 1.4 b) aa) und 9.1 b) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummern 1.3.2 und 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03391 838-546 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.02, Fehrbelliner Straße 4 a, 16816 Neuruppin eingesehen werden.

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer
Biogasanlage in 17268 Templin**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 15. Juni 2010

Die Firma Zweite Biogas Röddelin Steinhoff Betriebs GmbH & Co KG, Schulzenfelde 1 in 17268 Templin, OT Röddelin bean-

tragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17268 Templin in der Gemarkung Templin, Flur 14, Flurstück 24/06 (Landkreis Uckermark) eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Erörterungstermin für die wesentliche Änderung
einer Anlage zum Halten von Schweinen
in 16831 Rheinsberg, OT Heinrichsdorf**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 1. Juni 2010

Der ab 29.06.2010 und die Folgetage im Haus Rheinsberg, Hotel am See, Donnersmarckweg 1 in 16831 Rheinsberg festgesetzte und öffentlich bekannt gegebene Erörterungstermin zum oben genannten Vorhaben der Heinrichsdorfer Ferkelproduktions GbR, Auf'm Halskamp 12 in 49681 Garrel wird verlegt. Ort und Zeit eines neuen Erörterungstermins werden erneut öffentlich bekannt gemacht werden.

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Erörterungstermin zur Errichtung und zum Betrieb
einer Anlage zur Beseitigung von Kleintierkörpern
(Kleintierkrematorium) in 03096 Werben**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 15. Juni 2010

Der am 17.03.2010 öffentlich bekannt gegebene Erörterungstermin zum oben genannten Vorhaben der Firma Phönix Kleintierkrematorium Spreewald GmbH **findet am 30.06.2010 um 10:00 Uhr**, im Saal des Spreewälder Landgasthofes und Hotel Zum Stern, Burger Straße 1 in 03096 Werben **statt**.

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND
STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

Landesärztekammer Brandenburg

Artikel 2

**Erste Satzung
zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung
der Landesärztekammer Brandenburg**

Vom 15. Mai 2010

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 20. März 2010 auf Grund des § 21 Absatz 1 Nummer 10 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2008 (GVBl. I S. 134, 139) geändert worden ist, folgende Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung beschlossen. Sie ist durch Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 5. Mai 2010 (AZ: 22-6410 A 01 V 03) genehmigt worden.

Diese Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt in Kraft.

Genehmigt:

Potsdam, den 5. Mai 2010

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Kathrin Küster

(Siegel)

Artikel 1

Die Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 14. Juli 2009 (ABl. S. 1549) wird wie folgt geändert:

Anlage zu § 1 - Gebührenverzeichnis - wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6.4.5. wird das Wort „Studienbuch“ durch das Wort „Studienabbruch“ ersetzt.
2. Nach Nummer 10.2. wird folgende Nummer 11. angefügt:

„11. Gebühren für die Fortbildung zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung

11.1. Durchführung einer Fortbildungsprüfung einschließlich der Ausstellung des Briefes Fachwirtin/Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung	240,00 €
---	----------

11.2. Durchführung einer Wiederholungsprüfung	200,00 €“.
---	------------

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und ist im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Cottbus, den 15. Mai 2010

Der Präsident der Landesärztekammer Brandenburg

Dr. med. Udo Wolter

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. August 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 659** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 478/1, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Packhofstraße 2, groß 3.188 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einzelhandels- und Dienstleistungsgebäude (überwiegend 2-geschossig, 9 Gewerbeeinheiten), belegen im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet „Elsterwerda Altstadt“.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 26.05.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

611.000,00 EUR zzgl. evtl. Zubehör 13.350,00 EUR.

Im Termin am 20.04.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 54/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. August 2010, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Schmerkendorf Blatt 470** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 63, Gebäude- und Freifläche Weststr. 3, groß 456 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem zweigeschossigen Gebäude (Bj. ca. 1900 - 1920; Nutz- bzw. Wohnfläche ca. 261 m²). Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 15.12.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 62.000,00 EUR.

Im Termin am 01.12.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 31/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 10. August 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Kölsa Blatt 397** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 62/2, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, groß 900 m²

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 324, Gebäude- und Freifläche Hauptstr. 16, groß 627 m²

Flur 4, Flurstück 325, Gebäude- und Freifläche Hauptstr. 16, groß 278 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem zweigeschossigen Wohngebäude mit Anbau (Zweifamilienhaus; Bj. ca. in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts; WF ca. 189 m²; Anbau ca. 1990) und umfangreichen Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 06.10.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 62/2	1,00 EUR
Flurstücke 324 und 325	83.300,00 EUR
Gesamtobjekt	75.700,00 EUR

Im Termin am 20.04.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 92/09

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. August 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Wiepersdorf Blatt 305** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 18, Gebäude- und Freifläche Werchauer Str. 1, groß 843 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Auf dem Grundstück befindet sich ein ausbaufähiges, mit aufwendigen Restbauleistungen behaftetes Einfamilienhaus (Baujahr ca. 1900) mit Wintergarten und Scheune. Die Modernisierungsarbeiten wurden zwischen 1999/2000 begonnen, es wird jedoch von einem erheblichem Sanierungsaufwand ausgegangen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 16.01.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 69.000,00 EUR.

Im Termin am 11.09.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 3/08

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. August 2010, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 5991** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 25, Flurstück 60/1, Straßenverkehrsflächen, groß 47 m²

Flur 25, Flurstück 61/1, Garten, groß 957 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Zweifamilienhaus in der Klarastraße 74 (Bj. 2001; WF ca. 72 m² EG-Wohnung; WF ca. 55 m² DG-Wohnung) sowie Gartenhäuschen mit Garage und Schuppen sowie massiver Swimmingpool.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 20.11.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 140.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 151/08

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 26. August 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burg-

platz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Plessa Blatt 1010** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 571, Landwirtschaftsfläche Grünland, Siedlung Heimat, groß 1.813 m²

Flur 2, Flurstück 573, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Erholungsfläche Grünanlage, Landwirtschaftsfläche Grünland, Siedlung Heimat 2, groß 1.834 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 573 ist mit einem Wohnhaus mit Zwischenbau (Bj. ca. 1930 - 1935), einem Anbau und einer Doppelgarage bebaut. Flurstück 571 ist unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 04.03.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 62.600,00 EUR.

Im Termin am 26.01.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 21/09

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 26. August 2010, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Rahnisdorf Blatt 22** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 157/3, Gebäude- und Freifläche Dorfstraße 55, groß 1.487 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1900; Wohnfläche ca. 62 m²) und Nebengebäuden. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 19.09.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 24.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 114/08

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 31. August 2010, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 1436** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 109, Gartenland, groß 1.027 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Unbebautes Grundstück am Ortseingang des Ortsteiles Kirchhain in der Luckauer Straße 35.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 16.12.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 7.200,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 164/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 31. August 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Plessa Blatt 1648** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 317, Gebäude- und Freifläche, groß 1.900 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Zweifamilienhaus (Bj. ca. 1920, 2003 Modernisierung) sowie einem Nebengebäude in der Bahnhofstraße 47.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 23.04.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 74.900,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 44/09

Amtsgericht Neuruppin**Zwangsversteigerungsverfahren**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. August 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl- Marx- Str. 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Hohenbruch Blatt 537** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Hohenbruch	2	270	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Am Hohen Bruch 62	521 m ²

laut Gutachten gelegen Am Hohen Bruch 62 in 16766 Kremmen, OT Hohenbruch, bebaut mit einem EFH (Wfl.: ca. 119,27 m²) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.01.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 95.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 403/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 13. August 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Glienicke Blatt 4405** eingetragene Teil Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	63.833/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus				
	Glienicke	1	448/1		532 m ²
	Glienicke	1	448/2	Niederstraße,	1.304 m ²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 6 des Aufteilungsplanes					
Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 4400 bis Blatt 4412).					

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte an Kfz-Stellplätzen und Grundstücksflächen sind vereinbart. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.

Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer bei Veräußerungen an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 10. Oktober 1994 (UR-Nr. 588/1994 des Notars Jürgen, Berlin) Bezug genommen.

Eingetragen am 20.11.1995.

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um eine Gewerbeeinheit nebst Kfz-Stellplatz in der Niederstraße 45 in 16548 Glienicke/Nordbahn.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 113.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 98/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 19. August 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Kerzlin Blatt 403** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kerzlin	2	50	Gebäude- und Freifläche, im Dorf	150 m ²
2	Kerzlin	2	49	Gebäude- und Freifläche, im Dorf	96 m ²

laut Gutachten gelegen Dorfstr. 68 in 16845 Temnitztal, OT Kerzlin; Flurstück 50 ist bebaut mit einem Wohnhaus mit Veranda/Terrasse (Wfl.: ca. 105 m²) sowie einem Nebengebäude (Garage/Stall/Anbau), versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses auf 34.000,00 EUR

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses auf 500,00 EUR

insgesamt auf 34.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 296/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 19. August 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Lenzen Blatt 1155** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Lenzen	19	136	Gebäude- und Freifläche, Kellerstraße 7	643 m ²

laut Gutachten gelegen Kellerstr. 7 in 19309 Lenzen, bebaut mit einem MFH (Fachwerk, Wfl. insg. ca. 200 m²) mit Scheune und massiven Schuppen, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.12.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 16.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 393/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 31. August 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Ringewalde Blatt 511** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Ringewalde	4	67	Verkehrsfläche, Dorfstraße	279 m ²
4	Ringewalde	5	129	Wasserfläche, Eisenbahn nach Britz	285 m ²
	Ringewalde	5	130	Ödland, Dorfstraße	4.441 m ²
5	Ringewalde	4	169	Gebäude- und Freifläche Dorfstraße 77, 78	5.614 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Dorfstraße 77, 78 in 17268 Temmen-Ringewalde, OT Ringewalde, bebaut mit einem zweigeschossigen Zweifamilienwohnhaus (ehemaliges Eisenbahnerwohnhaus, 2 Wohnungen insgesamt ca. 107 m² Wohnfläche) und einem ehemaligen Bahnhofsgebäude (zu Wohnzwecken umgebaut, Wohnfläche ca. 117 m²) und dazugehörigen Nebengelass; sowie 2 unbebaute Grundstücke

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 109.485,00 EUR

- Grundstück lfd. Nr. 1 Gemarkung Ringewalde Flur 4 Flurstück 67: 60,00 EUR
- Grundstück lfd. Nr. 4 Gemarkung Ringewalde Flur 5 Flurstück 129, 130: 425,00 EUR
- Grundstück lfd. Nr. 5 Gemarkung Ringewalde Flur 4 Flurstück 169: 109.000,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 7 K 289/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 31. August 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Hennigsdorf Blatt 7125** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	58,68/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Hennigsdorf	2	81	Spandauer Allee 2, 4, 6, 8	8.507 m ²
			82	Rathenaustraße 1, 3, 5, 7,	
			83	9, 11, 13, 15, 17	
			84		
			85		
			86		
			87		
			88		
			89		
			90		
			91		

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Gebäude Rathenaustraße 7, Erdgeschoss rechts, nebst einem Kellerraum im Untergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 55.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 7071 bis 7195 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter

Ausnahmen: Erstveräußerung, Veräußerung durch Konkursverwalter, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 20. Oktober 1994, 14. November 1994 und 28. Mai 1998 (UR.Nr. 874/94, 973/94 und 475/98 Notar Ernst Vogel in Berlin); übertragen aus Blatt 5822; eingetragen am 21. August 1998.

versteigert werden.

Lt. Gutachter handelt es sich um eine vermietete 2-Zi.-Eigentumswohnung (Wfl. ca. 55 m²; EG rechts) in der Rathenaustr. 7 in 16761 Hennigsdorf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.02.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 36.000,00 EUR.

Im Termin am 04.05.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 45/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 2. September 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Birkenwerder Blatt 698** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Birkenwerder	1	159		708 m ²

laut Gutachten bebaut mit einem teilunterkellerten, zweigeschossigen Wohnhaus (Baujahr 1908) nebst Garagen- und Stallgebäude in der Karl-Marx-Str. 51, 16547 Birkenwerder versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 104.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 116/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 2. September 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Wusterhausen Blatt 3476** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	ERBBAURECHT			an dem Grundstück:	
	Wusterhausen	6	99	Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Gartenland, Forsten und Holzungen Seestraße	30.557 m ²

eingetragen in Wusterhausen Blatt 1556 Abteilung II Nummer 2 bis zum 31.12.2032.

Die Zustimmung des Grundstückseigentümers ist erforderlich zur Veräußerung und Belastung.

Grundstückseigentümer: Land Brandenburg, Ministerium der Finanzen.

Eingetragen unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligungen vom 17.12.1992 (URNr. 292/92 des Notars Dr. Peter Krull in Berlin) und vom 30.12.1996, 06.08.1997, 19.05.1998 und 16.06.1998 (URNr.: 2754/96, 1467/97, 883/98 und 1048/98 des Notars Bernd Pieschek in Kyritz) und bei Anlegung dieses Blattes hier vermerkt am 20.10.1998.

versteigert werden.

(Laut Gutachten bebaut mit mehreren Gebäuden, vormalig genutzt als Mutter-Kind-Heim [bestehend aus Altbau, Neubau, Zwischenbau und Kinderhaus], sowie mehreren Nebengebäuden [Sommer-/Spielhaus, Baracke/Lagerhaus, Fahrrad-/Raucherhaus, Werkstatt-/Freizeitgebäude] in 16868 Wusterhausen/Dosse, Seestraße 14)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.12.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1.037.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 531/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 8. September 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Pritzwalk Blatt 373** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Pritzwalk	15	387	Hof- und Gebäudefläche An der Straße der Jugend	640 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 16928 Pritzwalk, Bergstraße 8, bebaut mit einem Mehrfamilienhaus (4 WE, vermietet, Bj. ca. 1900, voll ausgebautes DG, zwei Anbauten) und Nebengebäude (Bj. ca. 1970)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 32.000,00 EUR.

Im Termin am 28.04.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 90/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 8. September 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch des Amtsgerichts Perleberg von **Wittenberge Blatt 5490 und 5240** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 5240

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Wittenberge	13	91/4	Gebäude- und Freifläche	314 m ²

Blatt 5490

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Wittenberge	11	28/2	Gebäude- und Freifläche Bad Wilsnacker Str. 46	510 m ²
3	Wittenberge	11	28/3	Gebäude- und Freifläche Bad Wilsnacker Str. 46 a	510 m ²
4	Wittenberge	11	28/4	Gebäude- und Freifläche Bad Wilsnacker Str. 46 b	510 m ²
5	Wittenberge	12	2	Wasserfläche	6.902 m ²
13	Wittenberge	11	32	Gebäude- und Freifläche Bad Wilsnacker Straße 46	9.630 m ²
14	Wittenberge	11	33	Gebäude- und Freifläche Bad Wilsnacker Straße	156.137 m ²

(laut Gutachter: Gewerbegebiet „Veritas-Park“ in 19322 Wittenberge, Bad Wilsnacker Straße 48; bebaut mit diversen Gebäuden der ehemaligen Produktion, u. a. diverse Hallen, Büro- und Sozialgebäude und Garagen),

versteigert werden.

Die Versteigerungsvermerke sind in die genannten Grundbücher am 15.11.2004 und 24.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- a) Grundstück Flur 13, Flurstück 91/4 auf: 2.200,00 EUR
- b) Grundstück Flur 11, Flurstück 28/2 auf: 1,00 EUR
- c) Grundstück Flur 11, Flurstück 28/3 auf: 1,00 EUR
- d) Grundstück Flur 11, Flurstück 28/4 auf: 1,00 EUR
- e) Grundstück Flur 12, Flurstück 2 auf: 345,00 EUR
- f) Grundstück Flur 11, Flurstück 32 auf: 67.410,00 EUR
- g) Grundstück Flur 11, Flurstück 33 auf: 3.890.000,00 EUR und für den Fall eines Gesamtausgebotes nachfolgender Grundstücke
- h) Flur 11, Flurstücke 28/2, 28/3, 28/4 und 32 auf insgesamt: 1,00 EUR.

Im Termin am 10.02.2010 ist der Zuschlag bezüglich der Grundstücke eingetragen im Grundbuch von Wittenberge Blatt 5490 lfd. Nr. 2, 3, 4 und 14 des Bestandsverzeichnisses versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des entsprechenden Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 291/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 8. September 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Dreetz Blatt 1387** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Dreetz, Flur 3, Flst. 35, Gebäude- und Freifläche, im Dorfe, 613 m²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 16845 Dreetz, Wilhelm-Pieck-Str. 59, bebaut mit einem Einfamilienhaus (Fachwerkhaus, Bj. ca. 1950, Teilunterkellerung, ausgebautes Dachgeschoss) und einem Gerätehaus

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 20.000,00 EUR.

Im Termin am 28.04.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 170/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 9. September 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die in den Grundbüchern von **Hohen Neuendorf Blatt 7352, 7355, 7356 und 7358** eingetragenen Teileigentume, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 7352:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	359,54 (dreihundertneunundfünfzig 54/100) / 10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, bestehend aus den Flurstücken:				
	Bergfelde	5	78	Gebäude- und Freifläche Gewerbestraße 37	1.697 m ²
	Bergfelde	5	79	Gebäude- und Freifläche, Gewerbestraße 37	1.299 m ²
	Hohen Neuendorf	6	313	Verkehrsfläche Berliner Straße 4 a	37 m ²
	Hohen Neuendorf	6	326	Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 4 a	3.287 m ²
	Hohen Neuendorf	6	329	Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 4	564 m ²
	Hohen Neuendorf	6	330	Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 4	574 m ²

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
				verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Haus A, B, C, mit Ziffer 2 bezeichneten Gewerberäumen Nr. 2 des Aufteilungsplanes aus dem Abschnitt - Haus A, B, C - Sondernutzungsrechte an Abstellplätzen für Fahrzeuge sind vereinbart. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung; Wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums (einschließlich der Sondernutzungsrechte) wird auf die Bewilligung vom 29. November 2996 (Ur-Nr. 363/1996) und vom 15. Juni 1999 (UR-Nr. 138/1999) des Notars Steinmann, Berlin, Bezug genommen.	

Blatt 7355:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	481,36 (vierhunderteinundachtzig 36/100) / 10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, bestehend aus den Flurstücken:				
	Bergfelde	5	78	Gebäude- und Freifläche Gewerbestraße 37	1.697 m ²
	Bergfelde	5	79	Gebäude- und Freifläche, Gewerbestraße 37	1.299 m ²
	Hohen Neuendorf	6	313	Verkehrsfläche Berliner Straße 4 a	37 m ²
	Hohen Neuendorf	6	326	Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 4 a	3.287 m ²
	Hohen Neuendorf	6	329	Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 4	564 m ²
	Hohen Neuendorf	6	330	Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 4	574 m ²
				verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Haus A, B, C, mit Ziffer 5 bezeichneten Gewerberäumen Nr. 5 des Aufteilungsplanes aus dem Abschnitt - Haus A, B, C - Sondernutzungsrechte an Abstellplätzen für Fahrzeuge sind vereinbart. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung; Wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums (einschließlich der Sondernutzungsrechte) wird auf die Bewilligung vom 29. November 2996 (Ur-Nr. 363/1996) und vom 15. Juni 1999 (UR-Nr. 138/1999) des Notars Steinmann, Berlin, Bezug genommen.	

Blatt 7356:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	814,34 (achthundertvierzehn 34/100) / 10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, bestehend aus den Flurstücken:				
	Bergfelde	5	78	Gebäude- und Freifläche Gewerbestraße 37	1.697 m ²
	Bergfelde	5	79	Gebäude- und Freifläche, Gewerbestraße 37	1.299 m ²
	Hohen Neuendorf	6	313	Verkehrsfläche Berliner Straße 4 a	37 m ²
	Hohen Neuendorf	6	326	Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 4 a	3.287 m ²
	Hohen Neuendorf	6	329	Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 4	564 m ²
	Hohen Neuendorf	6	330	Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 4	574 m ²
				verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Haus A, B, C, mit Ziffer 6 bezeichneten Gewerberäumen Nr. 6 des Aufteilungsplanes aus dem Abschnitt - Haus A, B, C - Sondernutzungsrechte an Abstellplätzen für Fahrzeuge sind vereinbart. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung; Wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums (einschließlich der Sondernutzungsrechte) wird auf die Bewilligung vom 29. November 2996 (Ur-Nr. 363/1996) und vom 15. Juni 1999 (UR-Nr. 138/1999) des Notars Steinmann, Berlin, Bezug genommen.	

Blatt 7358:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	160,27 (einhundertsechzig 27/100) / 10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, bestehend aus den Flurstücken:				
	Bergfelde	5	78	Gebäude- und Freifläche Gewerbestraße 37	1.697 m ²
	Bergfelde	5	79	Gebäude- und Freifläche, Gewerbestraße 37	1.299 m ²
	Hohen Neuendorf	6	313	Verkehrsfläche Berliner Straße 4 a	37 m ²
	Hohen Neuendorf	6	326	Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 4 a	3.287 m ²
	Hohen Neuendorf	6	329	Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 4	564 m ²
	Hohen Neuendorf	6	330	Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 4	574 m ²
verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Haus A, B, C, mit Ziffer 8 bezeichneten Gewerberäumen nebst Bürokeller Nr. 8 des Aufteilungsplanes aus dem Abschnitt - Haus A, B, C - Sondernutzungsrechte an Abstellplätzen für Fahrzeuge sind vereinbart. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung; Wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums (einschließlich der Sondernutzungsrechte) wird auf die Bewilligung vom 29. November 2996 (Ur-Nr. 363/1996) und vom 15. Juni 1999 (Ur-Nr. 138/1999) des Notars Steinmann, Berlin, Bezug genommen.					

laut Gutachten Gewerberäume Nr. 2 im KG und EG (insgesamt 189,66 m²)
Gewerberäume Nr. 5 im KG und EG (insgesamt 254 m²)
Gewerberäume Nr. 6 im EG und 1. OG (insgesamt 429,71 m²)
Gewerberäume Nr. 8 im 1.OG nebst Bürokeller (82,12 m²)
in einem 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus (Baujahr 1997/1998) in 16540 Hohen Neuendorf, Berliner Straße/ Ecke Parkstraße

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.03.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 663.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 116/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 9. September 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von Hohen **Neuendorf Blatt 7357** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	236,96 (zweihundertsechunddreißig 96/100) / 10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, bestehend aus den Flurstücken:				
	Bergfelde	5	78	Gebäude- und Freifläche Gewerbestraße 37	1.697 m ²
	Bergfelde	5	79	Gebäude- und Freifläche, Gewerbestraße 37	1.299 m ²
	Hohen Neuendorf	6	313	Verkehrsfläche Berliner Straße 4 a	37 m ²

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
	Hohen Neuendorf	6	326	Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 4 a	3.287 m ²
	Hohen Neuendorf	6	329	Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 4	564 m ²
	Hohen Neuendorf	6	330	Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 4	574 m ²
verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Haus A, B, C, mit Ziffer 7 bezeichneten Gewerberäumen nebst Bürokeller Nr. 7 des Aufteilungsplanes aus dem Abschnitt - Haus A, B, C - Sondernutzungsrechte an Abstellplätzen für Fahrzeuge sind vereinbart. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung; Wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums (einschließlich der Sondernutzungsrechte) wird auf die Bewilligung vom 29. November 1996 (Ur-Nr. 363/1996) und vom 15. Juni 1999 (Ur-Nr. 138/1999) des Notars Steinmann, Berlin, Bezug genommen.					

laut Gutachten Gewerberäume Nr. 7 im 1. OG nebst Bürokeller (insgesamt 123,92 m²) in einem 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus (Baujahr 1997/1998) in 16540 Hohen Neuendorf, Berliner Straße/ Ecke Parkstraße

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.12.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 64.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 516/08

Amtsgericht Potsdam**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 12. Juli 2010, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Drewitz Blatt 1529** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Drewitz, Flur 4, Flurstück 53, GF Nuttedamm 29, 5.099 m²,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 430.385,00 EUR festgesetzt worden.

Davon entfallen auf die als Zubehör mit zu versteigernden Gegenstände 40.385,00 EUR.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 4. Februar 2009 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit folgenden Gebäuden bebaut:

1. Hauptgebäude (Fitnessstudio, Bj. ca. 1994),
2. umgebautes Stall- und Scheunengebäude (Tauchsportservice, Bj. ca. 2001),
3. umgebautes Stallgebäude (Bj. ca. 2001, 2004 zum Wohngebäude ausgebaut),
4. alter Saal mit massiv angegriffener Bausubstanz (Bj. ca. 1900),

5. ehemalige Scheune mit Wohnhausanbau, zzt. nicht genutzt (Bj. ca. 1900),
 6. Keller unter ehemaligen Wohnhaus (im Jahre 2000 abgerissenes Wohnhaus).

Bei dem Zubehör handelt es sich um Gegenstände des Fitnessstudios.

AZ: 2 K 38/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 29. Juli 2010, 14:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Stücken Blatt 912** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: 90/1.000 MEA an dem Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Stücken, Flur 7, Flurstück 82, Ackerland, Am Dorfe, groß: 2.690 m² Flur 7, Flurstück 81, Ackerland, Am Dorfe, groß: 2.870 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 12 des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrechte sind vereinbart, versteigert werden.

Die Wohnung im Erdgeschoss rechts besteht aus 3 Zimmer, Küche, Flur, Bad/WC und Abstellraum mit einer Wohnfläche von etwa 64 m².

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 17.06.2009 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 29.000,00 EUR. Das Objekt ist eigen genutzt.

AZ: 2 K 207/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 19. August 2010, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 15613** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 57, Flurstück 12, Gebäude- und Gebäudeebenenflächen, Klara Zetkin Straße 26; groß: 262 m² versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück mit einem Mehrfamilienhaus (8 Wohnungen) bebaut. Baujahr um 1910, Modernisierungen wurden nach 2001 begonnen, ruhen jedoch zurzeit.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.08.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 165.000,00 EUR.

AZ: 2 K 321/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 6. September 2010, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 2360** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 21, Flurstück 88, Gebäude- und Freifläche Große Gartenstraße 47a, 678 m²,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 67.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 6. April 2009 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem straßenseitigen Wohnhaus (Bj. ca. 1900, Wfl. ca. 161 m², 2 Wohnungen) sowie gewerblich nutzbaren hofseitigen Nebengebäuden und zwei Garagenkomplexen bebaut.
 AZ: 2 K 45/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 8. September 2010, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 9860** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 142, Flurstück 42, Gebäude- und Freifläche, Unter den Platanen 33, 1.418 m²,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 422.994,00 EUR festgesetzt worden.

Davon entfällt auf die als Zubehör mit zu versteigernde Betriebseinrichtung 29.994,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 28. Mai 2009 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem ehemaligen Lager- und Werkstattgebäude der Königlich-Preußischen Pulverfabrik (Bj. ca. 1914, ca. 60 cm dicke Außenwände) bebaut. Nach 1990 wurde es umfassend saniert und ausgebaut. Das Klinkergebäude umfasst eine Fertigungshalle (Bau von Schaltanlagen) und mehrere Büro- und Sozialräume (Nfl. Büro ca. 396 m², Nfl. Fertigung und Lager ca. 390 m²).

Laut Auskunft der unteren Denkmalschutzbehörde wurde 1992 insbesondere das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes unter Schutz gestellt. Sämtliche baulichen Maßnahmen und Veränderungen sind mit der Denkmalbehörde abzustimmen.

Laut Auskunft der Stadtverwaltung (Bauaufsicht) liegen für den Umbau der Halle keine Bauanträge vor. Es wurde bislang keine Nutzungsänderung genehmigt. Diese ist ggf. nachträglich zu beantragen.

AZ: 2 K 195/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 9. September 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Borkheide Blatt 761** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2: Gemarkung Borkheide, Flur 2, Flurstück 1148, Gebäude- und Freifläche, Fuchspaß 8, groß: 1.565 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 2.300,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 04.03.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück Fuchspaß 8, 14822 Borkheide, liegt außerhalb der bebauten Ortslage in einer Waldfläche. Es ist bebaut mit einem massiven Gebäude, das als Einfamilienhaus angesehen werden kann und weiterhin mit einer Holzfachwerk-Wochenendlaube.

Beide Gebäude werden mitversteigert. Bereits im Jahre 2002 wurde die Nutzung des Wohnhauses durch die Untere Bauaufsichtsbehörde untersagt; im Jahre 2007 ist eine Beseitigungsanordnung erlassen worden, der noch nicht entsprochen wurde. Nach hiesiger Kenntnis ist ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht anhängig.

AZ: 2 K 40/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 13. September 2010, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Babelsberg Blatt 9255** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 9,03/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Babelsberg, Flur 6, Flurstück 663, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Patrizierweg 84, 86, 88, 90, groß: 3.507 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 14 des Aufteilungsplanes; mit Keller Nr. 14 des Aufteilungsplanes, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 23.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 11. Dezember 2009 eingetragen worden.

Die ca. 25 m² große vermietete Eigentumswohnung liegt im 4. OG - Mitte - des Hauses Patrizierweg 84.

AZ: 2 K 425/09

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. August 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Wohnungs-Grundbuch von **Großbräschen Blatt 2808** eingetragene 152/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Gemarkung Großbräschen, Flur 5, Flurstück 844, 1.533 m² groß, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Dachgeschoss links gelegenen Wohnungen nebst Keller Nr. 7, 8 des Aufteilungsplanes

versteigert werden

Bebauung: Mehrfamilienwohnhaus, Baujahr 1998/99, insgesamt 8 Wohneinheiten

postalisch: 01983 Großbräschen, Seestr. 18

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.02.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 77.800,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 20/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 27. August 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 1549** eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Lauchhammer, Flur 5,

Flurstück 158, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, An der Nordstraße, 836 m²

Flurstück 159, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Verkehrsfläche, Straße, 75 m²

Flurstück 160, Ackerland, An der Nordstraße, 118 m² versteigert werden.

Lage: Hammerstraße 19, 01979 Lauchhammer

Bebauung: Einfamilienhaus mit Anbau und Garage

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 26.500,00 EUR.

Im Termin am 05.03.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 41/09

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal "<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>" abrufbar.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der „Verein zur Rettung und Erhaltung des Ev. Gemeindehauses Lanz e. V.“, 19309 Lanz, Am Ring 3, ist mit Wirkung vom 08.04.2009 mit der notariellen Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 23.05.2011 bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Liquidator: Wolfgang Nier
Am Ring 3
19309 Lanz

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.